

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 38

Artikel: Schützt die einheimische Arbeit!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. Dezember 1900.

**Wochenspruch: Dem Guten Schuk!
Dem Bösen Cruk!**

Schweiz Gewerbeverein.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer Gewerbeverein ist gewillt, eine angemessene Vergütung in Form eines einmaligen Zuschusses zum Lehrgeld bis auf den Betrag

von 250 Fr. solchen Handwerksmeistern zu verabsorgen, welche der **mustergängigen Heranbildung von Lehrlingen** ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf selbständig betreiben. Seine Werkstatt soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstatt in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie beihilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normallehrvertrages festzustellen und durch den schweizerischen

Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist begonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins sind und c) an deren Wohnort eine gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens den 31. Januar 1901 schriftlich anzumelden. Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Bern, das auch zu jeder weiteren Auskunft bereit ist, bezogen werden.

Schützt die einheimische Arbeit!

Wir appellieren an das Billigkeitsgefühl des Publikums, bei seinen Einkäufen und Bestellungen, namentlich für die kommende Festzeit, wo immer möglich zuerst derjenigen zu gedenken, welche als unsere Mitbürger in guten und schlimmen Tagen des Staates und der Gemeinde Lasten tragen helfen. Unsere einheimische Produktion hat bei relativ höhern Löhnen und verminderter Arbeitszeit einen harten Konkurrenzkampf mit dem Auslande zu bestehen. Wo die Preise der in- und ausländischen Waren annähernd gleich hoch sind, verdient

die einheimische Arbeit schon deshalb den Vorzug, weil damit der Rationalwohlstand gehoben, der Armut und der Arbeitslosigkeit gesteuert wird. Das wohlfeilste ist übrigens nicht immer das billigste, denn es kommen oft, namentlich bei Ausverkäufen und Wanderlagern Waren unter marktschreierischer Reklame in den Handel, die, weil billig aber schlecht, den Vergleich mit dem wahrhafteren und preiswürdigeren Schweizerfabrikat nicht aushalten. Mögen daher immer mehr die redliche Arbeit und der einheimische Fleiß beim einkaufenden Publikum die verdiente Anerkennung finden!

Bern, im Dezember 1900.

Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins.

Verbandswesen.

Bündnerischer Handwerker- und Gewerbe-Verband. Die konstituierende Delegiertenversammlung der Handwerker- und Gewerbe-Vereine tagte letzten Sonntag Nachmittag im Hotel Stern in Chur. Anwesend waren die Vertreter der Sektionen Chur, Davos und Arosa, Tagespräsident Herr Hürsch, Präsident des Gewerbevereins Chur.

Der Statutenentwurf für die Gründung eines kantonalen Handwerker- und Gewerbe-Vereins wurde gründlich durchberaten und in der Schlußabstimmung unter Ratifikationsvorbehalt der Sektionen angenommen.

Die wichtigsten Aenderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf sind folgende: Bezüglich des Vorortes wurde bestimmt, daß derselbe nur eine Amtsdauer bei der gleichen Sektion sein darf (2 Jahre), dann soll ein Wechsel eintreten. Der Vorort hat den aus 5 Mitgliedern bestehenden kantonalen Vorstand zu wählen.

In § 2, in welchem von den Zielen des kantonalen Verbandes der Gewerbe-Vereine die Rede ist, wurden folgende Bestimmungen neu hinzugefügt:

1. Regelung des Kreditwesens.
2. Schutz des einheimischen Gewerbestandes und Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Der Jahresbeitrag der Sektionen wurde pro Mitglied auf 50 Cts. festgesetzt und für ein einzelnes Mitglied, welches beizutreten wünscht, auf Fr. 2.

Als erster Vorort wird Chur bestimmt und als Rechnungs-Revisoren die Herren Hauptmann Fost und Notar Engi von Davos. Beide Beschlüsse werden gefaßt in der Meinung, daß die Sektion dieselben mit den Statuten gutgeheißen, damit keine Verzögerung eintritt und nicht noch eine Extradelegiertenversammlung nötig wird. Die nächste Delegiertenversammlung soll am Mainmarkt in Chur stattfinden.

Damit wäre die Gründung eines kantonalen Handwerker- und Gewerbeverbandes

faktisch perfekt geworden, denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Sektionen den durchberatenen Statutenentwurf annehmen. Mögen auch recht viele Einzelmitglieder dem Verband beitreten und derselbe den in § 1 ausgedrückten Zweck: Hebung der gemeinschaftlichen Interessen des kantonalen Handwerker- und Gewerbestandes erreichen.

Handwerkerschule Delsberg. Der neugegründete Handwerker- und Gewerbeverein in Delsberg hat am vorletzten Donnerstag eine Handwerkerschule eröffnet. Vier Kurse sind eingerichtet im Bau-, Maschinen-, Linear- und Freihandzeichnen. Die Einwohner- und die Bürgergemeinde haben nicht nur ein Lokal eingerichtet und das Mobiliar angeschafft, sondern auch schöne Beiträge zugesichert. Es ist zu hoffen, daß der Delsbergerverein sich bald dem Kantonalverbande anschließen werde.

Unsere verschiedenen Holzverkaufsarten.

(Eingesandt.)

Steigerung (Gant, Auktion).

Diese Art, das Holz zum Verkaufe zu bringen, ist für unsere Gegend und für unsere Verhältnisse die richtigste; dennoch wird dieses Verfahren an den einzelnen Orten sehr verschieden gehandhabt.

Wir kommen da an eine Landsteigerung. Die Gant ist auf 9 Uhr präzis ausgeschrieben, um 10¹/₂ Uhr ist aber noch alles im Wirtshaus und der Wald ist still; nur langsam kommen die Händler, Handwerker etc. und endlich der Magistrat. Nachdem dann genug gewartet ist, werden die Steigerungsbedingungen verlesen, die hie und da so verschiedenartig von einander abgefasst lauten, wie das zum Verkaufe gelangende Holz in Qualität von einander verschieden ist. In einer Beziehung sind die Bedingungen gleich: der Zahlungstermin ist in keiner vergessen.

Nun wird rüstig zur Gant geschritten. Der Förster ruft die Nummern und die Holzart, aber kein Massgehalt dabei; denn das Holz kommt ungemessen zur Steigerung; oder wenn das Mass noch ausgerufen wird, mit Rinde gemessen, der Inhalt nur mutmasslich in C' angegeben.

Es ist ja richtig, dass ein grosser Teil der Händler schnell darüber orientiert ist und sie das Stück richtig geschätzt haben. Stehen aber bei Dutzenden auf und um das Stück herum, ist es dem „Besten“ nicht möglich, richtig zu schätzen. Es kommen hie und da ganz kuriose Resultate zum Vorschein, so dass, wenn die Sache zugeschlagen und die Gant beendet ist, die meisten Käufer glücklich sind und sich dann bei einem Schoppen erlaben. Hat aber einer später

